42. Hat die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (RGBl. S. 467) Einfluß auf die Schabensberechnung des Räufers, der einen Dedungstauf vorgenommen hat?

II. Ziviksenat. Urt. v. 4. Juni 1918 i. S. St. (Bekl.) w. J. (Al.). Rep. II. 509/17.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen. II. Oberlandesgericht dazelbst:

Der Kläger, der im September 1915 von der Beklagten amerikanischen Speck gekanft hatte, verlangte mit der Klage Schadensersats wegen Nichtersüllung. Das Oberlandesgericht nahm in einem Teilurteil an, daß er zum mindesten den Betrag sordern könne, der ihm vom Landegericht auf Grund der sog. abstrakten Schadensberechnung zuerkannt war. Durch Urteil bieses Senats vom 5. Juni 1917 (RGZ. Bb. 90 S. 305) wurde bas Teilurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Darauf sprach das Oberlandesgericht den aus einem Deckungskaufe berechneten konkreten Schaben zu. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mus ben Grunben:

... Das frühere Revisionsurteil hat mit Bezug auf die abstratte Schabensberechnung, die bamals allein in Betracht tam, ausgesprochen, baß bas Berufungsgericht mit Unrecht nicht geprüft habe, ob ber bem Rlager querfannte Betrag nicht einen burch § 5 Mr. 1 ber Bunbesratsverorbnung vom 23. Juli 1915 verbotenen übermäßigen Gewinn enthalte, und bak es ben Schabensersationspruch nur innerhalb ber burch bie Berordnung gezogenen Grenze hätte zulassen bürfen. Die Revision ift ber Meinung, daß die vorliegende konfrete Berechnung ebenso zu beurteilen sei. Sie macht geltenb, ba ber Kläger nach bem zu unterftellenben Sachverhalte bie von ber Firma G. gefaufte Bare später zu einem ben Ginkaufspreis erheblich überfteigenben Preise weiterverkauft habe, wurde er in der Gestalt des Schabenkersatzes einen Gewinn erlangen, ber nach ber Berordnung unguläsig fei; anbers murbe bie Sache nur liegen, wenn ber Rlager — was nach ben zu unterstellenben Tatfacen nicht zutreffe - ben Deckungstauf hatte bornehmen muffen. um Schabensersationspruche des weiteren Abnehmers abzuwenden. Dieser Auffassung tann nicht beigetreten werben.

Der Raufer, ber fich einbect und banach feinen Schaben berechnet, verlangt nicht, wie es bei ber abstrakten Berechnung ber Fall ift. Schabensersatz wegen eines entgangenen Gewinns, ber vielleicht übermäßig und nach ber Berordnung bes Bundesrats unzulässig gemefen mare, sondern er macht ben positiven Schaben geltend. ber ibm baburch entstanden ift, bag er sich bie nicht gelieferte Ware um einen höheren Breis anderweitig verschafft hat, und zwar gilt dies nicht nur für ben Dedungstauf, ber vorgenommen wirb, um einer bereits bestebenben eigenen Lieferungspflicht genügen zu können, sonbern auch bann, wenn es fich um eine Ware hanbelt, bie erft fpater weiterveraußert werben foll. Auf ben Erfat biefes positiven Schabens. hat aber ber Raufer nach § 249 BGB. feinem Bertaufer gegenüber Anspruch unabhangig bon bem Craebnis einer etwaigen Weiterveräußerung. Nur im Verhältnis zu bemjenigen, an ben die Weiterveräußerung erfolgt, konnte bie hier nicht zu beantwortende - Frage aufgeworfen werben, ob bie BunbeBratsverordnung in dem Sinne Platz greift, daß ber Käufer bei ber Berechnung feiner Gestehungskoften und bes banach julaffigen Beiterverkaufspreises die Kosten der Eindeckung nicht schlechthin, sondern nur unter Berudfichtigung bes von bem Verkaufer geschulbeten ober geleisteten Schabensersates zugrunde legen barf. Dem Berkaufer gegenüber kann höchstens in Betracht kommen, ob bieser eine Einbeckung, die ohne vorherigen Weiterverkauf ersolgt, überhaupt gegen sich gelten zu lassen braucht. Das kann aber keinesfalls allgemein verneint werben. Bielmehr ist davon auszugehen, daß der Raufmann regelmäßig ein schukmürdiges Interesse daran hat, bestellte Ware, auch wenn sie erst zu späteren Abschlüssen verwendet werden soll, tatsächlich zu erhalten. Denn ohne Waren, die er an Kunden absehen kann, ist er überhaupt nicht in der Lage, sein Geschäft zu betreiben. Im Einzelfalle mögen allerdigs besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtsertigen, namentlich etwa dann, wenn der Verkäuser einwenden kann, daß das Berhalten des Käusers sich als eine unter § 826 BGB. sallende vorsätzliche Schabenszusügung darstelle. In dieser Richtung liegt aber hier nichts vor."